

Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Niedert
vom 05.01.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Gemischte Grabstätten.....	4
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Sonstige Gebühren.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.08.2000 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Niedert, 05.01.2021

Jörg Martin (Siegel)
Erster Beigeordneter

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Niedert oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niedert, 05.01.2021

Jörg Martin

(Siegel)

Erster Beigeordneter

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Gebührensätze für die Überlassung einer:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte (Einzelgräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| 2. Reihengrabstätte (Einzelgräber) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Gebührensatz für die Verleihung eines Nutzungsrechts als gemischte Grabstätte (Zubettung) in einer vorhandenen Grabstätte 200,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Gebührensätze für die Verleihung eines Nutzungsrechts einer:

- | | |
|---|----------|
| 1. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 450,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte | 450,00 € |
| 3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhefrist der Grabstätte verlängert, muss die Zeit entsprechend der Anzahl der Jahre nachbezahlt werden. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Schließen des Grabes sowie den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| 2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 450,00 € |
| 3. eines Wahlgrabes (Doppelgrab) je Beisetzung | 450,00 € |
| 3. eines Urnengrabes je Beisetzung | 250,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle | 50,00 € |
| 2. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen. | |